

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 404/92 DER KOMMISSION**  
vom 19. Februar 1992  
zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates  
vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Soja-  
bohnen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1724/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1491/85 wird für die in der Gemeinschaft geernteten  
Sojabohnen eine Beihilfe gewährt, wenn der für ein Wirt-  
schaftsjahr geltende Zielpreis über dem Weltmarktpreis  
liegt. Diese Beihilfe entspricht dem Unterschied zwischen  
den beiden Preisen.

Der Richtpreis für Sojabohnen wurde für das Wirtschafts-  
jahr 1991/92 mit der Verordnung (EWG) Nr. 1726/91 des  
Rates<sup>(3)</sup> festgesetzt.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2194/85 des Rates vom  
25. Juli 1985 zur Festlegung der Grundregeln der Sonder-  
maßnahmen für Sojabohnen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1725/91<sup>(5)</sup>, ist der Weltmarkt-  
preis für Sojabohnen aufgrund der tatsächlichen günsti-  
gsten Einkaufsmöglichkeiten zu bestimmen, mit  
Ausnahme der Angebote und Notierungen, die nicht als  
repräsentativ für die tatsächliche Tendenz des Marktes  
anzusehen sind. Dabei werden Angebote auf dem Welt-  
markt sowie die Notierungen, die an den wichtigen  
Börsenplätzen des Welthandels geboten werden, berück-  
sichtigt. Nach dieser Verordnung ist die Höhe der  
Beihilfe im Falle der vorherigen Festsetzung gleich der  
Höhe der Beihilfe, die am Tage des Eingangs des Antrags  
auf vorherige Festsetzung gilt, berichtigt um den Unter-  
schied zwischen dem Richtpreis, der an diesem Tag gilt,  
und demjenigen, der am Tag der Identifizierung gilt.  
Diese Berichtigung erfolgt, indem der Betrag der Beihilfe,  
der am Tag der Antragstellung gilt, erhöht oder vermin-  
dert wird um den Berichtigungsbetrag und um den  
Unterschied zwischen den Richtpreisen, die in Artikel 33

der Verordnung (EWG) Nr. 2537/89 der Kommission  
vom 8. August 1989 über Durchführungsbestimmungen  
zu den Sondermaßnahmen für Sojabohnen<sup>(6)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2692/91<sup>(7)</sup>,  
genannt sind.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2537/89 wird der  
Weltmarktpreis für 100 Kilogramm erstellt und aufgrund  
der Angebote und der Notierungen für die innerhalb 30  
Tagen nach dem Zeitpunkt ihrer Feststellung durchzu-  
führenden Lieferungen errechnet.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 59/92 der Kom-  
mission<sup>(8)</sup> wurde die Dauer der Bescheinigung gemäß  
Artikel 4 a der Verordnung (EWG) Nr. 2194/85 auf den  
30. Juni 1992 begrenzt.

Für Angebote und Notierungen, die nicht den genannten  
Bedingungen entsprechen, müssen die insbesondere  
gemäß Artikel 40 der Verordnung (EWG) Nr. 2537/89  
erforderlichen Berichtigungen vorgenommen werden.

Die Kürzung der Beihilfe, die sich gegebenenfalls aus der  
Anwendung der Regelung der garantierten Höchts-  
mengen für das Wirtschaftsjahr 1991/92 ergibt, ist durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 250/92 der Kommission<sup>(9)</sup>  
festgelegt worden.

Für das gute Funktionieren der Beihilferegelung ist es  
zweckmäßig, bei der Berechnung der Beihilfen zugrunde  
zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-  
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
Rates<sup>(10)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2205/90<sup>(11)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 35.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 39.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 2. 8. 1985, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 37.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 245 vom 22. 8. 1989, S. 8.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 255 vom 12. 9. 1991, S. 12.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 15.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1992, S. 86.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Die während des Wirtschaftsjahres geltende Beihilfe ist so oft, wie die Marktlage es erfordert, und zwar so festzusetzen, daß sie mindestens zweimal monatlich, davon einmal am ersten Tag des Monats, angewendet werden kann.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen auf die Angebote und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, ergibt sich, daß die Beihilfe für Sojabohnen wie in dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 genannte Beihilfe ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Februar 1992 zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen

(ECU/100 kg)

	Laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
Samen, geerntet	27,476	27,476	27,590	27,424	27,424